



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER BURGERVERSAMMLUNG DER BÜRGERGEMEINDE STRAETTLIGEN

1. GRUNDSATZ

Für Bürgergemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Bürgergemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Seit dem 12. Oktober 2020 ist im Kanton Bern die Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft. In öffentlich zugänglichen Innenräumen besteht seither eine allgemeine Maskenpflicht. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Bürgergemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Verantwortliche Person: Burgerrat Patrik Feller.

2. SCHUTZ DER BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Bürgergemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. COVID-19 ERKRANKTE PERSONEN

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. EINGANGSKONTROLLE / MUNDSCHUTZ / WEITERE MASSNAHMEN

- Die VeranstaltungsteilnehmerInnen werden angehalten, rechtzeitig zur Bürgergemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Die Anwesenden müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (ID, Führerausweis, Reisepass) ausweisen können.
- Alle Anwesenden müssen einen Registraturzettel ausfüllen (vgl. Pkt. 8).
- Seit dem 12. Oktober 2020 gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine allgemeine Maskenpflicht. Diese gilt ab dem Haupteingang im ganzen Gebäude und während der gesamten Versammlung.

- Beim Haupteingang werden Desinfektionsstationen aufgestellt wo die Hände desinfiziert werden müssen. Ein Mitarbeiter prüft dies.
- Weiter stehen beim Haupteingang Masken zur Verfügung. Diese sind unverzüglich anzuziehen.
- Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, die 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Aufgrund der Saaleinrichtung werden die Anwesenden platziert.
- Für Wortmeldungen aus dem Plenum kann die Maske ausgezogen und muss danach umgehend wieder angezogen werden.
- Während der Versammlung gilt ein Konsumationsverbot.

5. INFORMATIONSKONZEPT

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. DISTANZREGELN

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1.5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. SITZORDNUNG

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden. Die Stühle für die Versammlungsteilnehmenden werden mit einem Abstand von 1.5 Metern aufgestellt. Die Platzordnung ist einzuhalten.

8. TRACKING-MASSNAHMEN / ERFASSUNG DER KONTAKTDATEN

Um alle Eventualitäten ausschliessen zu können, werden zusätzlich zur Schutzmaskenpflicht und der Abstandsregelung die Kontaktdaten erfasst. Dafür werden bei allen Sitzplätzen Registraturzettel bereitgelegt (vgl. Pkt.4). Diese müssen mit den korrekten Personalien (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) ausgefüllt werden. Ein Mitarbeiter wird die Zettel vor Beginn der Versammlung einsammeln. Die Burgerverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Ausweise vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen sowie die Schutzmaskenpflicht aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Bürgergemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Burgerverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. RECHT ZUR TEILNAHME

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Bürgergemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. Von der Maskenpflicht befreit ist nur, wer ein ärztliches

Attest vorlegen kann. Wer keine Maske tragen will, über kein ärztliches Attest verfügt, wird weggewiesen – dies aufgrund der Anweisung des Regierungsstatthalteramtes Thun. Oder, wenn genügend Platz vorhanden ist, kann in derartigen Fällen der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstands zugewiesen werden.

Namens des Burgerrates Strättligen

Verantwortliche Person:

Stellvertreter:

Sig. Priska Werthmüller
Burgerrätin

Sig. Beat Straubhaar
Burger